

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXIII. Stück. München, Sonnabend den 19. September 1818.

I n h a l t.

Königl. Verordnungen. Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend. — Die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten Iler und Uler Classe zu den Magistraten betreffend. — Die Polizei in den Universitäts-Städten betreffend.

Königliche Verordnungen.

(Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben vermöge des §. 67. der Verordnungs vom 17. May d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetz-Blatt Stück V. Seite 71), die Handhabung der Polizei in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältnisse, einer besondern Polizei-Behörde vorbehalten.

In Beziehung hierauf, und in der Absicht, jener Polizei-Behörde eine den veränderten Umständen angemessene Stellung zu

geben, und zugleich auch dem Magistrate an den polizeylichen Geschäften diejenige Theilnahme zu gewähren, wodurch die gemeinnützliche Wirksamkeit desselben in allen die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten gesichert und unterstützt werden mag, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen und verordnen:

I.

Von dem Verhältnisse der Polizei-Behörde und des Magistrats überhaupt.

§. 1.

Die Polizei-Direction zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen. Der Personal-Stand derselben wird durch besondere Entschließung festgesetzt werden.